Antrag auf Erstattung von Reisekosten (Version 9.0) Für Reisen ab dem 01.04.2022



1. Antragsteller						_		
Name						Mitglieds-Nr.		
Adresse								
E-mail (optional)								
Funktion	Funktion							
2. Zweck der Re	ise							
Beschluss-Nr.		vom						
3. Dauer und Zie	l der Reise							
Dauer: vom		bis		Zie	l:			
Hinfahrt: Abfahrtszeit		Uhr	Uhr		Rückfahrt: Ankunfts	zeit	Uhr	
4. Fahrtkosten Erstattungsfähig sind 2 dem Motorrad 0,13 €.				Bei Fahrten	mit dem eigenen PKW kön	nen pauschal 0,20	€ pro Kilometer er	stattet werden, mit
Ticket 2. Klasse								€
Fahrtkosten laut beigefügtem Routenplan km x 0,30 € / 0,13 €								€
5. Verpflegungsi Die erstattungsfähigen		nd: Bei eintägig			4,00 € weils 14,00 € / ganze Tage :	= 28,00 €		
1. An/Abreisetage		Tage x 14,00 €		€				
2. volle Aufenthaltstage:		Tage	Tage x 28,00 €		€	Summe		€
6. Übernachtung laut Beleg (abzüg pauschal 20,00 €	lich laut Bel		ner Frühstüc	ckskosten)			€
7. sonstige Kost Sonstige Aufwendunge ursächlichen Zusamm	en (Eintrittsgelde	er, ÖPNV Ticke abzurechnende	ts, Taxikosten, N n Tätigkeit stehe	lietwagen & en. Ohne Be	Benzinkosten) werden nur g leg keine Erstattung.	gegen Vorlage von	Belegen erstattet,	die im €
								€
Summe der erstattungsfähigen Kosten davon spende ich an die Piratenpartei Deutschland Zahlbetrag								€
Bitte überweist de IBAN: BIC:	en Zahlbetra	g auf folgen	des Konto:					
Anzahl der Anlag	en:							
Datum	Unterschrift							
Bearbeitungsv	ermerke							
Datum		Soll-Konto						
Beleg-Nr.:				Haben-Konto				
					Konto			
Unterschrift Bearbe		Konto						

Reisekostenordnung (Beschlossen am 17.03.2022 inkl. Ergänzungen und Änderung ab dem 01.04.2022)

- A. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen der Piratenpartei Deutschland entstehen bei der Wahrnehmung von
 - 1. Ämtern, in die sie von einem Bundes- oder Landesparteitag oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ der Piratenpartei gewählt wurden, oder
 - 2. **Mandaten**, die ihnen von einem Bundes- oder Landesparteitag oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ der Piratenpartei erteilt wurden, oder
 - 3. **Aufgaben**, mit denen sie von einem Bundes- oder Landesparteitag oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ der Piratenpartei betraut wurden.
- B. Das Reiseanliegen ist dem Vorsitzenden des betreffenden Gebietsverbands, dessen Stellvertreter oder dem zuständigen Schatzmeister unter Angabe von Ziel und Zweck der Reise vorab anzuzeigen. Abfahrtsort und Rückfahrtsziel sind nur dann anzuzeigen, wenn sie vom Wohnort abweichen. Reisekosten sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erstattungsfähig. Diese achten auf eine angemessene und wirtschaftliche Ausübung von Dienstreisen.
- C. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist nur das vorliegende Standard-Formular zu verwenden. Für nicht im Formular berücksichtigte Sachverhalte und Belege sind dem Formular Anlagen beizufügen.
- D. Abrechnungen können nur bei den zuständigen Schatzmeistern eingereicht und von diesen erstattet werden.
- E. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die erstattungsberechtigten Mitglieder der Piratenpartei Deutschland darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Piratenpartei als Spende zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der jeweilige Schatzmeister oder ein mit Finanzangelegenheiten Beauftragter.
- F. Die Kostenerstattung sollte grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Standard-Formular beantragt werden. Pro Reise ist ein Formular einzureichen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Schatzmeisters zulässig.
- G. Erstattung von Kosten
 - 1. Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:
 - a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die nachgewiesenen Kosten entsprechend Beleg/Fahrkarte. Bei Bahnreisen die Kosten in Höhe der Kosten der II. Klasse. Besitzer von Bahncards nutzen bitte ihre Ermäßigungen. Zum Wohle der wirtschaftlichen Lage der Piratenpartei sollten Bahnreisen immer unter Ausschöpfung aller Sparangebote durchgeführt werden. Sofern ein Mitglied sich eine Bahncard angeschafft hat, kann dieses Mitglied bei jeder erforderlichen Reise die fiktiven Kosten einer normalen Bahnfahrkarte der II.Klasse in Anrechnung bringen, bis die Eigenkosten der Bahncard abgerechnet wurden. Die Rechnung für die Bahncard ist im Original an den Schatzmeister zu übergeben. Kosten für Bahncards, die bereits an anderer Stelle steuerlich berücksichtigt werden (beispielsweise vom Arbeitgeber finanziert) können nicht abgerechnet werden. Mitgliedern des Bundesvorstands werden die Kosten für eine Bahncard 50 erstattet.
 - b) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der Benutzung von PKW vorzuziehen. Wird zur Wahrnehmung der Aufgaben ein eigener, privater PKW benutzt, so beträgt die Erstattungspauschale 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Zum Nachweis ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.
 - c) Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,13 Euro/km erstattet. Die Regelungen des Absatzes b) gelten entsprechend.
 - d) Flugreisen werden nur dann erstattet, wenn aus einer Kostenvergleichsrechnung eine vergleichsweise günstigere Reise gegenüber einer Zugfahrt (zweite Klasse) möglich ist oder wenn es aus Zeitgründen keine Alternative gibt. In diesem Fall ist eine vorherige Genehmigung durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter notwendig.
 - 2. Der Verpflegungsmehraufwand beträgt:
 - a) bei eintägiger Reise und einer Mindestabwesenheit von >8 Stunden 14 Euro
 - b) bei mehrtägigen Reisen am An- und Abreisetag jeweils 14 Euro und an den Zwischentagen jeweils 28 Euro
 - 3. Übernachtungsaufwendungen: Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg und die Rechnung muss auf die Piratenpartei ausgestellt sein. Die ausgewiesenen Kosten für das Frühstück sind abzuziehen. Pauschal können maximal 20,00 Euro abgerechnet werden. Ist das Frühstück bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten, so wird der Erstattungsbetrag um 5,60 Euro reduziert. Das entsprechende Frühstücksentgelt wird bei der Berechnung des Verpflegungsaufwands berücksichtigt.
 - 4. Sonstige Aufwenden werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden sonstige Aufwendungen nicht erstattet.
- H. Reisen in Orte außerhalb des Tätigkeitsgebiets des betroffenen Gebietsverbandes und deren Abrechnung, benötigen einen Beschluss des Vorstands des betroffenen Gebietsverbands.
- Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.